

SATZUNG

des

**Fußballverein Oberstotzingen e.V.
(F.V.O.)**

Vereinsregister
beim Amtsgericht Ulm
(Reg-Nr. VR 660305)

in der Fassung vom 07.03.2008

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz.....	3
§ 2	Zweck	3
§ 3	Zusammensetzung des Verein.....	4
§ 4	Geschäftsjahr.....	4
§ 5	Verbandszugehörigkeit	4
§ 6	Mitgliedschaft	5
§ 7	Ehrungen.....	5
§ 8	Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 9	Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 10	Ausschluss.....	7
§ 11	Beiträge.....	8
§ 12	Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	9
§ 13	Organe des Vereins	10
§ 14	Hauptversammlung.....	10
§ 15	Der Vorstand.....	11
§ 16	Protokolle.....	13
§ 17	Kassenprüfung	13
§ 18	Satzungsänderungen.....	13
§ 19	Vereinsauflösung	13
§ 20	Erfüllungsort und Gerichtsstand	14
§ 21	Wirksamkeit.....	14

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahr 1946 gegründete Verein führt den Namen

Fußballverein Oberstotzingen e.V. kurz (F.V.O)

Der Verein ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen und hat den Namenszusatz „e.V.“

Sitz des Vereins ist Oberstotzingen.

§ 2 Zweck

Zweck und Aufgabe des Vereins sind nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten:

„Die Pflege und Förderung der Leibesübungen als Mittel zur geistigen und körperlichen Gesunderhaltung seiner Mitglieder. Musik, Gesang und Tanz sollen die in Sport und Spiel liegenden erzieherischen Werte ergänzen.“

Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Zusammensetzung des Verein

Der Verein setzt sich aus

- a) dem Hauptverein
- b) dem Hauptverein angeschlossenen Unterabteilungen

zusammen.

Die Abteilung Schützen tritt unter dem Namen

„Schützenkameradschaft Oberstotzingen“

auf.

Die Abteilung Karate tritt unter dem Namen

„SK Kitai Oberstotzingen“

auf.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnungen, Spielordnungen, Disziplinarordnung und dergleichen) des Württembergischen Landessportbundes und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

Der Verein erwirbt durch Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft in den Organisationen der Selbstverwaltung des Sports.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Mitgliedern über 18 Jahren
- b) Jugendmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Mitglied kann werden, wer in unbescholtenem Ruf steht und sich zu den Aufgaben des Vereins bekennt.

§ 7 Ehrungen

Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein.

Mitglieder, welche dem Verein 25, 40, 50, 60 oder mehr Jahre angehören, erhalten eine besondere Auszeichnung.

Den einzelnen Abteilungen bleibt freigestellt, in welcher Reihenfolge sie ihre Mitglieder zusätzlich ehrt.

Mitglieder, die sich um den Verein oder den Sport besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenvorständen ernannt werden. Diese Geehrten haben alle Rechte und Pflichten wie Mitglieder; sie sind beitragsfrei.

Der Vorstand kann in einer von ihm erarbeiteten Ehrungsordnung weitere Einzelheiten regeln.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich direkt oder über eine Abteilung an den Verein zu richten.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

Die Abgabe des Antrages bedeutet vorläufige Aufnahme in den Verein. Mit der Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnung unterworfen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung kann der Vorstand auch auf eines oder mehrere Mitgliedern übertragen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 1 Jahr.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Streichung von der Mitgliederliste
- c) Ausschluss
- d) Tod
- e) Auflösung des Vereins
- f) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung an den Vorstand. Er kann nur zum 30. Juni oder zu Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden, sofern die Mindestmitgliedsdauer eines Jahres bis dahin erfüllt ist. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden. Die Austrittserklärung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als abgeben.

Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein

Zeitraum von mindestens 4 Wochen liegen; die erste Mahnung ist erst 2 Monate nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, bleiben für den dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

§ 10 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) wer durch sein Verhalten das Ansehen oder die Aufgaben des Vereins beeinträchtigt,
- b) wer gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane oder seinen Beauftragten verstößt.

Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Hauptversammlung binnen 14 Tagen ab Absendung per Einschreiben, der von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterschrieben und begründeten Ausschlussverfügung zulässig.

Die Anrufung der Hauptversammlung ist bei dem Vorsitzenden des Vereins schriftlich zu beantragen. Eine außerordentliche Hauptversammlung braucht wegen der Anrufung durch ein ausgeschlossenes Mitglied nicht einberufen werden.

Von der Absendung der Ausschlussverfügung ab ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds, auch die Beitragspflicht. Die Zustellung der Ausschlussverfügung verpflichtet das ausgeschlossene Mitglied zu sofortigen Heerausgabe aller in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden und Gelder an den Vorstand.

Vom Ausschluss ab darf das ausgeschlossene Mitglied kein Zeichen mehr tragen, das die Zugehörigkeit zum Verein dokumentiert. Außerdem verlieren ausgeschlossene Mitglieder sofort die Rechte aus übertragenen Aufträgen und Funktionen innerhalb des Vereins.

Der Ausgeschlossene kann aus einem Ausschluss keinerlei zivil-, straf- oder kostenrechtliche Folgerungen ziehen oder gar Ansprüche irgendwelcher Art stellen.

Der Beschluss der angerufenen Hauptversammlung wirkt auf den Zeitpunkt des Erlasses der Ausschlussverfügung zurück.

§ 11 Beiträge

Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Für bestimmte Sportarten werden Zusatzbeiträge erhoben.

Beiträge und Zusatzbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden stets im 1. Monat des Geschäftsjahres fällig.

Beiträge und Gebühren aller Art können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden.

Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Hauptversammlung beschlossen. Zusatzbeiträge und Mahngebühren werden vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, beitragsfreie Mitgliedschaft auf Lebenszeit zu einem von ihm festzulegenden einmaligen Betrag einzuräumen.

Der Vorstand ist berechtigt, den Beitrag an Preiserhöhungen anzugleichen. Maßgebend ist im Anhebungsfall der sogenannte Rentenindex, wie er vom Statistischen Bundesamt errechnet wurde.

Mitglieder, die in Not sind, können vom Vorstand die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 12 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausüben des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen.

Bei Beschlüssen über vermögensrechtlichen Angelegenheiten sowie zur Stimmabgabe über Vereinsauflösung ist Volljährigkeit erforderlich. Für das beschränkt geschäftsfähige Mitglied kann sein gesetzlicher Vertreter die Mitgliedschaftsrechte ausüben.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen und Gruppen Sport treiben. Für die Mitglieder sind Satzungen, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen und Anweisungen zu beachten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.

Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Fach-Beiräte

§ 14 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung hat innerhalb des ersten Quartals des Kalenderjahres stattzufinden.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden
- b) Tätigkeitsbericht der einzelnen Abteilungen
- c) Rechenschaftsbericht des Kassiers und der Kassenprüfer
- d) Entlastung der Vorstandschaft
- e) Neuwahlen
- f) Beschlussfassung über Anträge
- g) Verschiedenes

Die Einladung der Mitglieder zur ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung hat mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Niederstotzingen zu erfolgen.

Anträge für eine Hauptversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

Bei Wahlvorschlägen ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen mit einzureichen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand es beschließt oder
- b) 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen mit schriftlicher Angabe des Grundes und des Zweckes.

In diesem Fall muss die Hauptversammlung innerhalb von sechs Wochen unter Beschlussfassung bzw. Antragstellung stattfinden. Im Übrigen finden die Vorschriften über die ordentliche Hauptversammlung Anwendung.

Die Hauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Schriftliche oder namentliche Abstimmungen sind nur notwendig, wenn es die Versammlung beschließt.

Über Beitragserhöhungen kann nur offen abgestimmt werden.

Über die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und Beschlussfassung einschließlich der Wahlen ist die „Verfahrensordnungen für Hauptversammlungen“ maßgebend, die von der Hauptversammlung zu beschließen ist.

§ 15 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) seinem Stellvertreter
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Jugendleiter
- f) den Abteilungsleitern
- g) zwei Beisitzern

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Amtsperiode des Vorstandes dauert zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende ist nur wählbar, wenn die Wahl von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern seine Zustimmung findet. Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

Das Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt oder berufen ist. Diese Berufung ist durch den Vorstand beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes möglich, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen drei Monate stattfindet. In der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich.

Neben dem Vorstand sind für die einzelnen Abteilungen noch Fachbeiräte tätig. Diese Beiräte nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes zu beachten. Vorsitzende dieser Beiräte sind die für den jeweiligen Aufgabenbereich von der Hauptversammlung gewählten bzw. bestätigten Vorstandsmitglieder. Die stellvertretenden Vorsitzenden der Beiräte werden von den Mitgliedern dieser Beiräte aus ihrer Mitte gewählt.

§ 16 Protokolle

Über jede Hauptversammlung und über jede Sitzung der anderen Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 17 Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer sollen mindestens einmal jährlich die Hauptkasse und die von den Abteilungen selbständig geführten Kassen auf ihre Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenprüfung sachlich und rechnerisch prüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten sie der Hauptversammlung.

§ 18 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung vorgenommen werden und haben nur dann Gültigkeit, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

§ 19 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung bzw. außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf der örtlichen Gemeindeverwaltung zinslich zur Verwaltung anzulegen, bis ein gleicher Verein mit gleichen Zielen am Ort

entsteht. Der Verein hat dann Anspruch auf den hinterlegten Betrag.

§ 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heidenheim an der Brenz.

§ 21 Wirksamkeit

Diese Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

Von diesem Zeitpunkt an treten gleichzeitig alle bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft.
